

## Anpassungsbedarf

### „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucks 21/4146)

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drucks 21/4146) enthält unter anderem folgenden Änderungsvorschlag (S.11):

*Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes*

*§ 7 wird wie folgt geändert: [...]*

*Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:*

*„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen über Infrastrukturprojekte nach § 1 Absatz 1 und Absatz 1a haben keine aufschiebende Wirkung.“*

In der Gesetzes-Begründung heißt es (zu Buchstabe f (Absatz 6))

*[...] Die Änderung erfolgt, um die schnellstmögliche Umsetzung von Vorhaben der Infrastruktur zu gewährleisten. [...] Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die*

---

### Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden

[Streichung der Wörter „über Infrastruktur“]:

§ 7 Absatz 6

*(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen ~~über Infrastrukturprojekte~~ nach § 1 Absatz 1 und Absatz 1a haben keine aufschiebende Wirkung.*

*Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO zu beantragen*

Begründung: Die Bezugnahme auf – lediglich – Infrastrukturprojekte schließt Industrieproduktion und auch den systemrelevanten Sektor der Rohstoffgewinnung vollständig aus. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der einen umfassenden Ansatz zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren (und deren gerichtlicher Überprüfung) verfolgt.

Die aktuelle Formulierung führt dazu, dass Unternehmen trotz umfangreicher behördlicher Überprüfung bereits erteilte Genehmigungen, z.B. für den Bau oder Betrieb einer Produktionsanlage, bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung nicht umsetzen können. Für die deutsche Grundstoffindustrie hieße dies weiterhin: Planungsunsicherheit, Investitionshemmnisse und die Gefährdung von Arbeitsplätzen. Für Behörden und Gerichte bedeutet es zugleich einen zusätzlichen hohen (vermeidbaren) Aufwand. Auch das EU-Recht kennt keine regelmäßige aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage – dementsprechend kann auch keine entsprechende Umsetzungspflicht

bestehen. Die in der Gesetzesbegründung zu Recht angeführte Planungssicherheit ist kein Privileg von Infrastrukturprojekten. Zumal – wie ebenfalls richtigerweise begründet – der Rechtsschutz nicht beeinträchtigt ist.

Die heimische Rohstoffgewinnung und Industrieproduktion unterliegt im weltweiten Vergleich höchsten Standards in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz sowie Arbeits-, Sozial- und Gesundheitsschutz. Beschleunigung ist möglich, ohne Schutzstandards zu senken. Das stärkt Investitionssicherheit und Umsetzungstempo bei gleichbleibend hohem Umwelt- und Sozialschutz. Die Erfahrungen mit dem bestehenden Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zeigen eindeutig, dass es keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen vorläufigem „prozessualen“ Rechtsschutz im Gerichtsverfahren (also der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels) und effektivem Umweltschutz gibt. Vielmehr ist vielfach zu beobachten, dass – gerade im Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – ein besonderer Fokus auf den „prozesstaktischen“ Aspekt der aufschiebenden Wirkung gelegt wird. Dies hat zur Folge, dass es in erster Linie nicht auf fachliche Standards ankommt, sondern oftmals darum, Investitionsprojekte zu verzögern. Es wäre daher folgerichtig, die Begründungslast für den faktisch Stopp eines Vorhabens nicht beim Vorhabenträger zu verorten, sondern risikogerecht beim Einwender.